

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 697/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Erbgemeinschaft nach Martha Paula K [REDACTED]
und zwar

1. Ilse K [REDACTED],
B [REDACTED] / Argentinien, C [REDACTED] C [REDACTED],
2. Vivien Tanya K [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1)
3. Jeanete Myra K [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1)
4. Herbert K [REDACTED],
R [REDACTED] / Brasilien, Rua C [REDACTED] R [REDACTED] da
C [REDACTED] Nr. [REDACTED] Apt. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landessamt für Wiedergutmachung,
M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrich-
ter Wittenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 12. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 8. Mai 1969 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtslage.

In den Ausgangsbescheiden von 1958 ist festgestellt,
daß die drei im Geschäftsbetrieb selbständig und mit glei-
cher Beteiligung tätigen Familienangehörigen ein Jahres-
einkommen von je 4.000 RM hatten. Die Behörde ist im we-
sentlichen den Angaben der Antragsteller gefolgt und hat
das nicht mehr genau zu ermittelnde Einkommen auf zusam-
men höchstens 12.000 RM geschätzt. Zu dieser Schätzung

6

- 3 -

war sie berechtigt und gezwungen; ebenso wie bei einer richterlichen Schadensschätzung (§ 287 ZPO) konnte das Schätzungsergebnis, wie geschehen, zur Grundlage einer Feststellung gemacht werden. Im Verfahren nach der 2. Instanz zur 3. DV-BVG handelte es sich daher nur um die Frage, wie die Antragsteller bei einem Einkommen von 4.000 RM einzustufen sind.

Hai

von der Mühlen

